

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/188-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015	Mag. Andreas Haiden	12353	08. September 2015	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. September 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) und enthält auch Deregulierungsmaßnahmen. Es sollten jedoch auch die Ergebnisse der seit mehreren Jahren tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Deregulierung des Anlagenrechts im AWG 2002 umgesetzt werden. Dazu zählt beispielsweise die Einschränkung der umfangreichen Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten für Abfallbesitzer.

Darüber hinaus hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 einen Resolutionsantrag betreffend „Änderungsbedarf im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)“, LtG.-307-1/B-31-2014, zum Beschluss erhoben. In einer weiteren Resolution

des Niederösterreichischen Landtags vom 18. Juni 2014 betreffend „Rasche Verhandlungen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002)“, Ltg.-411/V-2/40-2014, wurde der Bund ersucht, eine Änderung des AWG 2002 mit 1. Jänner 2015 in Kraft zu setzen. Diesen Anliegen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 7 (§ 2 Abs. 9):

Bei der in Z. 9 verwendeten Definition des Begriffs „Gemisch“ sollte der Begriff „Gemisch“ nicht in der Definition selbst verwendet werden.

2. Zu Z. 33 (§§ 59a bis 59m):

In § 59d Abs. 2 sollte klargestellt werden, an welche Behörde die Mitteilung zu übermitteln ist, nämlich entweder an die Genehmigungsbehörde oder an die nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Anlage zuständige Behörde.

Darüber hinaus sollte die sofortige Vollstreckbarkeit von Bescheiden gemäß § 59l Abs. 4 normiert werden.

3. Zu Z. 41 (§ 74a):

Das Instrument des Vorzugspfandrechts soll zwar die Aufbringung von öffentlichen Mitteln für die Sanierung von Betriebsstandorten erleichtern, andererseits sind alle anderen Gläubiger, die am Wirtschaftsstandort Österreich weiter zu bestehen haben, schlechter gestellt. Dies könnte durch die Bevorrangung zu mehr Folgeinsolvenzen führen.

In § 74a Abs. 2 wäre klarzustellen, welche Behörde dem Grundbuchsgericht die Mitteilung vorzulegen hat (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landeshauptmann), da jeweils unterschiedliche Behördenzuständigkeiten vorliegen und zusätzlich im Vollstreckungsverfahren die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.

Darüber hinaus sollte eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – erfolgen, ob ein Kostenersatzbescheid gemäß § 74a Abs. 3 bereits nach seiner Erlassung oder erst nach Rechtskraft dieses Bescheides an das Grundbuchsgericht zu übermitteln ist.

4. Zu Z. 43 (§ 75b):

Bei der im § 75b vorgesehenen Beschlagnahme und Verfall von Abfällen einschließlich Transportverpackungen handelt es sich um zusätzliche Aufgaben, die bisher nicht im AWG 2002 vorgesehen waren. Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmung mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden verbunden sein wird. Diese Bestimmung wird als nicht notwendig angesehen, da die im geltenden AWG 2002 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen als ausreichend erscheinen, und sollte diese Bestimmung daher entfallen.

Darüber hinaus wirft diese Bestimmung jedoch auch Fragen im Vollzug auf, da unklar ist, welche Abfälle tatsächlich beschlagnahmt werden können und wie mit den Kosten der Entsorgung umgegangen wird, wenn der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte nicht mehr greifbar ist.

In § 75b Abs. 1 werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur im Fall der Z. 2 zur vorläufigen Beschlagnahme von Abfällen ermächtigt. Es ist unklar, warum sich die Ermächtigung nicht auch auf den Fall der Z. 1 beziehen soll. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Darüber hinaus ist in den Erläuterungen zu § 75b Abs. 1 eine Definition des Begriffs „Betriebsinhaber“ enthalten. Unter Betriebsinhaber im Sinne des § 75b Abs. 1 ist demnach der Inhaber der Örtlichkeit zu verstehen, wo sich die Abfälle zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme befinden. Eine Definition des Betriebsinhabers sollte jedoch in den Begriffsbestimmungen des § 2 erfolgen. Darüber hinaus ist unklar, aus welchen Gründen der Inhaber der Örtlichkeit, auf der sich die Abfälle zum Zeitpunkt der Beschlagnahme befinden, unmittelbar im Verfahren beteiligt ist. In sehr vielen Fällen wird das den Straßenerhalter betreffen, wenn sich die Abfälle zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme im Bereich einer Straße befinden. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zudem sollte im Entwurf die jeweilige Rechtsform von „Bescheinigungen“ im Sinne des § 75b Abs. 1 und von „Einhebungen“ im Sinne des § 23 Abs. 6 ausdrücklich festgelegt werden.

Weiters wird angeregt, in § 75b Abs. 2 die Formulierung „unverzüglich“ durch die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub“ zu ersetzen, um in der Praxis auftretende Probleme (insbesondere bei der Erhebung und Nutzung von geeigneten und genehmigten Lagern) zu vermeiden.

Im § 75b Abs. 3 sollte eine Klarstellung erfolgen, in welcher Form die Kenntnisnahme der Bezirksverwaltungsbehörde und somit der Zuständigkeitsübergang an diese Behörde bei Beschlagnahme durch andere Behörden zu erfolgen hat. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „Kenntnisnahme“ durch die Formulierung „nachweislichem schriftlichem Einlangen der Meldung“ zu ersetzen. Dadurch soll insbesondere das Vorliegen von Unklarheiten bei Behördenzuständigkeiten vermieden werden.

Darüber hinaus hat eine rechtliche Klarstellung zu erfolgen, wer die Kosten der Lagerung bzw. Entsorgung von beschlagnahmten Abfällen zu tragen hat (Bund oder das jeweilige Land), da mit erheblichen zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, dass vom Bund entsprechende Lager für Abfälle – zumindest für jedes Bundesland – zur Verfügung gestellt werden. Denkbar erscheint es auch, bestehende Bundesanlagen zu nutzen.

Darüber hinaus sollten im Entwurf Regelungen vorgesehen werden, wonach Abfälle, bei denen die Beförderung mit erheblichen Kosten verbunden ist (z.B. Bodenaushub, Baurestmassen etc.), am Ort der Beschlagnahme zwischengelagert werden können, wenn keine relevanten Beeinträchtigungen für die öffentlichen Interessen zu erwarten sind. Ansonsten würden für die öffentliche Hand durchaus erhebliche Kosten für den Transport zu einem ordnungsgemäßen Zwischenlager anfallen. Es wird im Einzelfall oft nicht möglich sein, Personen zur Übernahme dieser Kosten zu verpflichten.

Die in § 75b Abs. 4 enthaltene Regelung der Nutzung eines fremden Beförderungsmittels unmittelbar durch die Behörde wirft Fragen im Vollzug (z.B. wer stellt den Lenker des Beförderungsmittels?) sowie haftungsrechtliche Fragen auf. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 75b Abs. 5 sollte eine Klarstellung erfolgen, welche Rechtsform die Festsetzung der erwachsenden Kosten hat und in welcher Form diese Kosten einzuheben sind.

Ebenso sollte zu § 75b Abs. 6 eine Klarstellung erfolgen, ob eine entsprechende Verwertung oder Beseitigung des mit Bescheid für verfallen erklärten Abfalls schon vor der Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen hat oder ob etwaige Rechtsmittelverfahren abzuwarten sind.

Zu § 75b Abs.7 ist festzustellen, dass hinsichtlich der Kosten der Eigentümer des Abfalls und der Verfügungsberechtigte offensichtlich im gleichen Rang stehen. Wenn das nicht beabsichtigt ist, sollte dies entsprechend geändert werden. Abweichend davon sind bei der Verwertung anfallende Erlöse dem bisherigen Eigentümer zu übermitteln und nicht dem Verfügungsberechtigten. Darüber hinaus sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wie vorzugehen ist, wenn keine bestimmte Person als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter feststellbar ist und ob auch in diesen Fällen eine Beschlagnahme zulässig ist. Für diese Fälle sollten jedenfalls geregelt werden, wie die Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen hat (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung).

5. Zu Z. 45 (§ 78 Abs. 24 und 25):

Im § 78 Abs. 24 sollten auch die anlagenrechtlichen Bestimmungen (§§ 37 ff.) aufgenommen werden.

6. Zur Umsetzung der „Aarhus-Konvention“:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf die aus Art. 9 Abs. 3 der „Aarhus-Konvention“ resultierenden Verpflichtungen, nämlich der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren Beteiligungsrechte einzuräumen, trotz laufendem EU-Vertragsverletzungsverfahren und im Juli 2014 erfolgter Verurteilung Österreichs durch die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz nicht berücksichtigt. Die aus der „Aarhus-Konvention“ resultierenden Verpflichtungen sollten daher im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und durch entsprechende Bestimmungen umgesetzt werden.

III. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischem Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regierungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur wesentliche Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Der Entwurf führt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung an, dass sich aus dem Vorhaben im Bereich der Beschlagnahme von Abfällen Mehrkosten von ca. € 100.000,-- ergeben.

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern dadurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten, da die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter näher beschriebenen Voraussetzungen Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen beschlagnahmen können (§ 75b Abs. 1). Gemäß § 75 Abs. 2 des Entwurfes ist eine vorläufige Beschlagnahme der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und der vorläufig beschlagnahmte Abfall auf einen von der Bezirksverwaltungsbehörde als geeignet erachteten Ort unverzüglich einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuzuführen. Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen und gleichzeitig den beschlagnahmten Abfall als Sicherungs-

maßnahme für verfallen zu erklären. Durch diese Bestimmungen werden den Bezirksverwaltungsbehörden zusätzliche Aufgaben übertragen und entstehen den Ländern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

IV. Abschließend:

Eine Überarbeitung und Klarstellung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen sollte erfolgen. Auf die dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, sowie auf die vom Landtag von Niederösterreich am 20. Februar 2014 und am 18. Juni 2014 beschlossenen Resolutionen betreffend Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (vgl. die Ausführungen unter Abschnitt I.) wird hingewiesen. Die Umsetzung jener Punkte, die noch nicht erfüllt wurden, wird gefordert.

Die Bestimmungen über die Beschlagnahme und den Verfall von Abfällen (§ 75b) werden als nicht notwendig erachtet und sollten daher entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur